

1967

An den

Vorsitzenden des Hauptausschusses

über die

Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über die

Senatskanzlei - G Sen -

Ergebnis der Steuerschätzung vom 22. bis 24. Oktober 2024

1. Bundesweites Ergebnis der Steuerschätzung

Im Vergleich zur Steuerschätzung vom Mai 2024 werden die bundesweiten Steuereinnahmen in den nächsten Jahren voraussichtlich deutlich niedriger ausfallen als bisher erwartet. Hierin spiegelt sich u.a. die aktuelle Konjunkturprojektion der Bundesregierung, nach der die Wachstumsaussichten für die deutsche Wirtschaft erneut nach unten korrigiert worden sind. Neben konjunkturellen Faktoren schlagen sich in den Ergebnissen strukturelle Probleme der deutschen Volkswirtschaft (hohe Energiepreise, starke Anstiege der Sozialversicherungsbeiträge, Reallohnverluste der Beschäftigten, sinkende internationale Wettbewerbsfähigkeit in Schlüsselindustrien usw.) nieder.

Bundesweit (Mrd. €)*	2024	2025	2026	2027	2028
Steuerschätzung Mai 2024	950	995	1.037	1.075	1.110
Steuerschätzung Oktober 2024	942	982	1.025	1.063	1.097
Differenz	-9	-13	-12	-12	-13

* Abweichung in den Summen durch Rundung möglich

Die Prognoseunsicherheiten der Konjunktur- und der Steuerschätzung sind vor allem mit Blick auf das außenwirtschaftliche und -politische Umfeld unverändert sehr hoch. Risiken bestehen aus Sicht der Bundesregierung insbesondere in der Verschärfung geopolitischer Konflikte, zunehmender protektionistischer Tendenzen, erneuter Preisanstiege, z. B. bei Energie, sowie steigenden Handelskosten und Handelsbehinderungen.

2. Ergebnis der Steuerschätzung für Berlin

Das Ergebnis der Steuerschätzung für Berlin wird signifikant durch folgende drei Sachverhalte bestimmt: (a) konjunkturelle und strukturelle Faktoren, (b) Zensus 2022 und (c) Gesetzgebungsverfahren zu Steuerrechtsänderungen (siehe im Einzelnen dazu unten).

Für das laufende Jahr wird nach der Steuerschätzung ein Steueraufkommen knapp über den Ansätzen des **2. Nachtragshaushaltes 2024** erwartet (rd. +45 Mio. €). Im Vergleich zum **Haushalt 2025**, der auf der Steuerschätzung vom Herbst 2023 beruht und noch keine nachgesteuerten Ansätze aufgrund des Zensus 2022 und der Steuerrechtsänderungen enthält, liegen die Veränderungen bei rd. -903 Mio. €. Im Vergleich zur aktuellen **Finanzplanung 2024 bis 2028** ergeben sich Veränderungen von rd. -347 Mio. € (2026), rd. -112 Mio. € (2027) und rd. -104 Mio. € (2028).

Berlin (Mio. €)*	2024	2025	2026	2027	2028
Steuerschätzung Oktober 2024	28.952	29.491	30.241	31.343	32.369
Vergleich zu					
2. NHH 2024 / Haushalt 2025	28.906	30.393			
Differenz	45	-903			
Finanzplanung 2024 bis 2028**			30.588	31.455	32.473
Differenz			-347	-112	-104

* Abweichungen in den Summen durch Rundungen möglich

** Eckwertetableau der Finanzplanung: Summe Zeile 19 (Steuereinnahmen vor Zensusseffekten) + Zeile 20 (Zensus)

+ Zeile 21 (Steuerrechtsänderungen)

Bei der Interpretation der Ergebnisse für Berlin ist zu beachten, dass die Vergleichsbasis des bundesweiten Ergebnisses und der Berliner Ergebnisse teilweise unterschiedlich ist.

- (a) In dem Ergebnis für Berlin sind identisch zur bundesweiten Steuerschätzung die gesamtwirtschaftlichen Eckwerte der Herbstprojektion der Bundesregierung enthalten (vgl. im Einzelnen hierzu Ziffer 3.1. dieser Unterlage).
- (b) Der Zensus 2022 hat für Berlin erhebliche Steuermindereinnahmen in einer Spanne von rd. -450 Mio. € für das Jahr 2022 bis zu rd. -540 Mio. € für das letzte Finanzplanungsjahr 2028 zur Folge. Die tatsächliche Belastung der einzelnen Haushaltsjahre unterscheidet sich abrechnungsbedingt von den strukturellen Wirkungen für die einzelnen Kalenderjahre. **Die Zensuswirkungen sind in den Ergebnissen der Steuerschätzung für Berlin vollständig enthalten** (vgl. Ziffer 3.2.).
- (c) Die Bundesregierung hat mehrere Gesetzgebungsverfahren auf den Weg gebracht, u.a. zur steuerlichen Freistellung des Existenzminimums, zur Abmilderung der kalten Progression und verbesserte Abschreibungsbedingungen im Rahmen der Wachstumsinitiative. Die Steuerrechtsänderungen sind in der bundesweiten und der Berliner Steuerschätzung unterschiedlich berücksichtigt (vgl. Ziffer 3.3).

Für 2025 bestätigen sich damit die im Zusammenhang mit Berlins Konsolidierungsbedarf bereits prognostizierten Steuermindereinnahmen. Die Ergebnisse der Steuerschätzung werden in den Anlagen 1 bis 3 detailliert dargestellt.

3. Erläuterungen zur Steuerschätzung

3.1. Gesamtwirtschaftliche Grundlagen

Grundlage der Steuerschätzung ist die aktuelle Herbstprojektion der Bundesregierung zur gesamtwirtschaftlichen Entwicklung von Mitte Oktober 2024. Nach Einschätzung der Bundesregierung dürfte das zweite Halbjahr 2024 noch von einer anhaltenden konjunkturellen Schwächephase geprägt sein, bevor es im kommenden Jahr zu einem moderaten Anstieg des Wachstums kommen werde. Das Wachstum werde zunächst von der Erholung des privaten Konsums getragen. Im weiteren Verlauf werde die anziehende Auslandsnachfrage auch die Investitionsentwicklung beleben. Verstärkt werde diese Erholung von den Maßnahmen der Wachstumsinitiative, von der nach Ansicht der Bundesregierung im Jahresverlauf 2025 spürbare Impulse ausgehen sollen. In der Herbstprojektion wird nach einem Rückgang des preisbereinigten Bruttoinlandsprodukts um 0,2 % in diesem Jahr eine Beschleunigung der konjunkturellen Dynamik auf 1,1 % im Jahr 2025 und auf 1,6 % im Jahr 2026 erwartet. Gegenüber der Frühjahrsprojektion 2024 bedeutet dies eine Veränderung der realen Wachstumserwartungen für 2024 von -0,5 und für 2025 von +0,1 Prozentpunkten. Die negativen Veränderungen der gesamtwirtschaftlichen Steuerbemessungsgrundlagen führen zu Steuerausfällen insbesondere bei der Lohnsteuer, der Körperschaftsteuer und der Umsatzsteuer. Hierin spiegeln sich auch strukturelle Faktoren, wie die andauernden Reallohnverluste der Beschäftigten und die Belastungen der Beschäftigten und Unternehmen durch stark steigende Sozialversicherungsbeiträge. Hohe Energiepreise mindern die Kaufkraft und die Ertragslage der Unternehmen zusätzlich.

3.2. Amtliche Bevölkerungsfortschreibung und Zensus 2022

Die Ergebnisse des Zensus 2022 wurden am 25.6.2024 veröffentlicht. Danach betrug die amtliche Einwohnerzahl des Landes Berlin zum Zensusstichtag am 15.5.2022 genau 3.598.006 Personen. Im Vergleich zur amtlichen Bevölkerungsfortschreibung zum 30.6.2022 auf der Basis des Zensus 2011 bedeutet dies eine Korrektur für Berlin von -127.644 Personen (rd. -3,4%). Die bundesweite Veränderung durch den Zensus 2022 liegt bei rd. -1,6%. Ausgehend vom Ergebnis des Zensus 2022 wird die Bevölkerungsentwicklung durch das Statistische Bundesamt regelmäßig fortgeschrieben. Die aktuelle Steuerschätzung berücksichtigt erstmals den Zensus 2022 und zwar die aktuell veröffentlichte amtliche Bevölkerungsfortschreibung zum 30.6.2023 auf der Basis des Zensus 2022.

Die durch den Zensus 2022 veränderten Einwohnerzahlen wirken sich bei der Umsatzsteuerverteilung, dem Finanzkraftausgleich unter den Ländern sowie den Bundesergänzungszuweisungen aus. Die strukturellen Auswirkungen des Zensus für Berlin

(vgl. die folgende Tabelle) liegen in der Spanne von rd. -450 Mio. € für das Jahr 2022 bis zu rd. -540 Mio. € für das Jahr 2028. Für die Jahre 2022 und 2023 greift zusätzlich eine Übergangsregelung, nach der die Zensusergebnisse zu einem Drittel (2022) bzw. zu zwei Dritteln (2023) angerechnet werden. Die tatsächlichen Kassenwirkungen im Berliner Haushalt weichen abrechnungsbedingt von den vorgenannten strukturellen Wirkungen für die einzelnen Kalenderjahre ab, u.a. da die bereits abgelaufenen Zensuszeiträume 2022/2023 erst in zukünftigen Haushaltsjahren vollzogen werden können. In der Tabelle (4. Zeile) werden auch die voraussichtlichen Kassenwirkungen im Berliner Haushalt ausgewiesen.

Auswirkungen des Zensus 2022 auf Berlin (Mio. €)*	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028
strukturelle Effekte für das Jahr vor Übergangsregelung	-450	-451	-463	-481	-503	-522	-540
strukturelle Effekte für das Jahr inkl. Übergangsregelung	-150	-300	-463	-481	-503	-522	-540
voraussichtliche Kassenwirkung			-347	-747	-803	-522	-540
Haushaltsvorsorge							
Pauschale Mindereinnahme "Zensus" (2. NHH 2024/2025)			400	285	295	305	315
Ergebnis Zensus abzgl. Vorsorge			53	-462	-508	-217	-225
voraussichtliche Inanspruchnahme der Zensusrücklage				167			
Ergebnis Zensus abzgl. Vorsorge und Zensurrücklage				-295			

* Stand: Steuerschätzung vom Oktober 2024 und Szenario der Umsetzung in der Finanzverteilung gem. FMK-Beschluss vom 12.9.2024
 Korrekturen für das Jahr 2022 im Jahr 2025; für das Jahr 2023 im Jahr 2026; für das Jahr 2024 zu 3/4 im Jahr 2024 und zu 1/4 im Jahr 2025.
 Datenstand: zensusbasierte Fortschreibung zum 30.6.2023 (Zensus 2022)

Nach aktuellen Erwartungen¹ wird sich der Zensus für Berlin in diesem Jahr noch in Höhe von rd. -347 Mio. €² auswirken. Dem steht eine im 2. NHH 2024/2025 veranschlagte Pauschale Mindereinnahme „Zensus“ von -400 Mio. € gegenüber. Die Inanspruchnahme der Zensurrücklage in Höhe von rd. 167 Mio. € wird damit im Jahr 2024 voraussichtlich nicht erforderlich sein. In den Folgejahren betragen die Zensuswirkungen für Berlin

¹ Erwartungen auf Basis des Beschlusses der Finanzministerkonferenz vom 12.9.2024. Darin wird der Bund gebeten, den Zensus „2022“ zeitnah in die laufende Finanzverteilung zwischen Bund und Ländern zu integrieren und die bereits abgelaufenen Zensuszeiträume wie folgt zu korrigieren: Kalenderjahr 2022 im Haushaltsjahr 2025 und Kalenderjahr 2023 im Haushaltsjahr 2026. Der Bund hat in der 1048. Sitzung des Bundesrates am 18. Oktober 2024 mittels Protokollerklärung zum Gesetz zur periodengerechten Veranschlagung von Zinsausgaben im Rahmen der staatlichen Kreditaufnahme und Drittes Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung (BR-Drs. 487/24) zugesagt, „zeitnah einen Gesetzentwurf vorzulegen, um eine Änderung des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) herbeizuführen. Dadurch soll für die Ausgleichsjahre 2022 und 2023 jeweils eine zusätzliche Zwischenabrechnung zum bundesstaatlichen Finanzausgleich auf einer dann gesicherten Rechtsgrundlage ermöglicht werden. Änderungen, die sich durch den Zensus 2022 ergeben, können damit frühzeitiger berücksichtigt werden, als dies bisher durch das FAG vorgesehen ist. Die Bundesregierung strebt an, dass das Gesetzgebungsverfahren bis spätestens Mitte 2025 abgeschlossen wird.“

² Drei Viertel der Jahresrate 2024. Die laufende Finanzverteilung zwischen Bund und Ländern enthält abrechnungsbedingt eine Verschiebung des letzten Quartals eines Kalenderjahres in das Jahr t+1.

voraussichtlich -747 Mio. € (2025)³, -803 Mio. € (2026)⁴, -522 Mio. € (2027) und -540 Mio. € (2028).

Die Wirkungen des Zensus für Berlin sind damit **vollständig** in der Steuerschätzung enthalten und in den Ansätzen für die Umsatzsteuer (Kapitel 2900, Titel 01500) sowie die Allgemeinen Bundesergänzungszuweisungen (Kapitel 2900, Titel 21102) berücksichtigt. Die bisher im Kapitel 2900, Titel 37201 ausgewiesenen Pauschalen Mindereinnahmen „Zensus“ sind damit entfallen.

3.3. Besonderheiten und Steuerrechtsänderungen

Nachfolgend wird die Berücksichtigung von Besonderheiten und Steuerrechtsänderungen in der Steuerschätzung sowie in der Haushalts- und Finanzplanung für Berlin erläutert:

(a) Pakt für den öffentlichen Gesundheitsdienst (PöGD)

Der Bund hatte den Ländern im Jahr 2020 vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie Umsatzsteuerfestbeträge von insgesamt 3,1 Mrd. €, verteilt auf sechs Tranchen, zugesagt. Die Tranchen für die Jahre 2021 bis 2024 wurden bzw. werden bereits ausgezahlt. Die weiteren Umsatzsteuerfestbeträge für Berlin betragen voraussichtlich rd. 31 Mio. € (2025) und rd. 33 Mio. € (2026). Die Änderung des Finanzausgleichsgesetzes erfolgt jeweils jährlich⁵. Wie schon in den letzten Steuerschätzungen, im Haushalt 2024/2025 sowie in den Finanzplanungen wurde der PöGD für Berlin im Kapitel 2900, Titel 01500 (Landesanteil an der Umsatzsteuer) für den gesamten Zeitraum berücksichtigt.

(b) Kommunale Wärmeplanung

Im Zusammenhang mit der kommunalen Wärmeplanung gewährt der Bund den Ländern Umsatzsteuerfestbeträge in Höhe von 100 Mio. € p.a. im Zeitraum 2024 bis 2028. Die Änderung des Finanzausgleichsgesetzes ist bereits erfolgt. Die Berliner Anteile von rd. 4,5 Mio. € p.a. sind in der Steuerschätzung enthalten.

(c) Startchancenprogramm

Als Bestandteil des Startchancenprogramms, mit dem die Leistungsfähigkeit des deutschen Bildungssystems verbessert werden soll, gewährt der Bund den Ländern neben direkten Zahlungen auch Umsatzsteuerfestbeträge in Höhe von 300 Mio. € (2024) und jeweils 600 Mio. € in den Jahren 2025 bis 2029, wobei das Programm bis 2034 laufen soll. Die Änderung des Finanzausgleichsgesetzes ist bereits erfolgt. Die Berliner Anteile an den Umsatzsteuerfestbeträgen von rd. 13,4 Mio. € (2024) sowie jeweils rd. 26,8 Mio. € p.a. ab dem Jahr 2025 sind in der Steuerschätzung enthalten.

³ Ein Viertel der Jahresrate 2024 + Jahresrate 2025 + Jahresrate 2022 unter Zugrundelegung der Übergangsregelung.

⁴ Jahresrate 2026 + Jahresrate 2023 unter Zugrundelegung der Übergangsregelung.

⁵ Für 2024 geregelt im Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes 2024 und zur Änderung des Stabilisierungsfondsgesetzes (FAG-Änderungsgesetz 2024), BGBl. 2024 I Nr. 254.

(d) Umsatzsteuerfestbeträge im Zusammenhang mit Asyl und Migration

Der bisher vom Bund an die Länder gezahlte Pauschalbetrag im Zusammenhang mit den Kosten für Asyl und Migration wurde entsprechend der Bund-Länder-Vereinbarung vom 6.11.2023 durch eine fallzahlabhängige Pro-Kopf-Pauschale in Höhe von 7.500 € pro Asylersantrag ersetzt. Für 2024 leistet der Bund einen Abschlag an die Länder in Höhe von 1,75 Mrd. €. Im Folgejahr (erstmal Frühjahr 2025) sollen eine Spitzabrechnung auf Basis der tatsächlichen Fallzahlen erfolgen und die Differenzen zwischen Bund und Ländern ausgeglichen werden. Für die Jahre 2025 ff. beträgt der Abschlag jeweils 1,25 Mrd. €. Die Berliner Anteile an den Umsatzsteuerfestbeträgen liegen voraussichtlich bei rd. 77 Mio. € im Jahr 2024 und voraussichtlich rd. 55 Mio. € p.a. ab dem Jahr 2025⁶.

(e) Gute-Kita-Gesetz / Kita-Qualitätsgesetz

Der Bund gewährte den Ländern im Zusammenhang mit qualitativen Verbesserungen im Kitabereich zunächst im Zeitraum 2019 bis 2022, anschließend verlängert bis einschließlich 2024, Umsatzsteuerfestbeträge von zuletzt (2024) 1,993 Mrd. € (Berliner Anteil voraussichtlich rd. 87 Mio. €⁷). Die Verlängerung der Umsatzsteuerfestbeträge auch für die Jahre 2025 und 2026 erfolgte im Rahmen des Gesetzes zur periodengerechten Veranschlagung von Zinsausgaben im Rahmen der staatlichen Kreditaufnahme und eines Dritten Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung⁸. Die Berliner Anteile in den Jahren 2025 und 2026 in Höhe von voraussichtlich ebenfalls jeweils rd. 87 Mio. € wurden in der aktuellen Steuerschätzung für Berlin berücksichtigt. Dabei ist zu beachten, dass die Verlängerung des Programms in der Haushalts- und Finanzplanung für Berlin⁹ bereits unterstellt worden war. Die nunmehr erfolgte Rechtsänderung ist für Berlin somit saldenneutral. Es findet lediglich eine Verschiebung von Einnahmeansätzen aus dem Bereich der nichtsteuerlichen Einnahmen in den Landesanteil an der Umsatzsteuer statt (Kapitel 2900, Titel 01500).

⁶ In den bisherigen Darstellungen zu den Steuerschätzungen wurden die Anteile für Berlin mit 78 Mio. € bzw. 56 € (2024 bzw. 2025) angegeben. Der Zensus 2022 wirkt sich auch hier und bei allen anderen Umsatzsteuerfestbeträgen aus, so dass die voraussichtlichen Anteile für Berlin niedriger liegen als nach den bisherigen Erwartungen. Stand: Amtliche zensusbasierte Bevölkerungsfortschreibung zum 30.6.2023. Tatsächlich abgerechnet werden die dann später vorliegenden amtlichen Bevölkerungsfortschreibungen zum 30.6. eines Jahres.

⁷ Effekt wie in der vorherigen Fußnote dargestellt. Durch den Zensus 2022 sinken die voraussichtlichen Berliner Anteile leicht ggü. den bisherigen Erwartungen.

⁸ Das Gesetz tritt an dem Tag in Kraft, an dem alle Länder und die Bundesrepublik Deutschland die Verträge nach § 4 Absatz 2 des KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetzes in der am 1. Januar 2025 geltenden Fassung geändert haben. Der Bundesminister der Finanzen gibt den Tag des Inkrafttretens im Bundesgesetzblatt bekannt. Das Gesetz ist daher in der bundesweiten Steuerschätzung - noch - nicht enthalten.

⁹ vgl. Erläuterung zu Kapitel 2910, Titel 37101

(f) Für Berlin zusätzlich berücksichtigte Gesetzgebungsverfahren

Bereits in der Berichterstattung zur Steuerschätzung vom Mai 2024¹⁰ war auf eine Reihe von Gesetzgebungsvorhaben des Bundes im Steuerrecht verwiesen worden, insbesondere auf die turnusmäßige Anpassung des Einkommenssteuertarifs aufgrund des Existenzminimumberichtes und des Progressionsberichtes. Die nunmehr laufenden Gesetzgebungsverfahren wurden für Berlin erstmals in der Finanzplanung 2024 bis 2028 und nun aktuell auch in der Steuerschätzung vom Oktober 2024 jetzt in folgender Höhe berücksichtigt¹¹:

Finanzielle Auswirkungen von Steuerrechtsänderungen auf Berlin (Mio. €)	2025	2026	2027	2028
Gesetz zu steuerlichen Freistellung des Existenzminimums 2024	-101	-62	-63	-64
Steuerfortentwicklungsgesetz	-210	-509	-704	-818
Jahressteuergesetz 2024	-26	-16	-18	2
Summe	-337	-587	-785	-880

(g) Sonstige Gesetzgebungsvorhaben (bisher nicht berücksichtigt)

Ob und wann der Bund, wie im Koalitionsvertrag vorgesehen, eine Kindergrundsicherung einführen wird und welche finanziellen Auswirkungen diese hätte, ist derzeit nicht abzusehen. Angesichts der strukturellen Wachstumsschwäche in Deutschland gibt es über die im Steuerfortentwicklungsgesetz enthaltenen Maßnahmen hinaus weitergehende Forderungen nach Wachstumsimpulsen durch Steuersenkungen und/oder steuerliche Förderinstrumente, deren Umsetzung und finanzielle Auswirkungen ebenfalls nicht abzusehen sind.

(h) Grundsteuer

Mit dem 2. Nachtragshaushalt für Berlin 2024/2025 wurde der Hebesatz für die Grundsteuer A für das Jahr 2025 auf 0% des Steuermessbetrages und für die Grundsteuer B auf 470% des Steuermessbetrages festgesetzt.

Bei der Grundsteuer A für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft wurde in der Vergangenheit ein Aufkommen in Berlin von rd. 60.000 € pro Jahr erzielt. Die Herabsetzung des Hebesatzes auf 0% des Steuermessbetrages erfolgte wegen der geringen Ergiebigkeit der Steuer, zur Verringerung des Verwaltungsaufwandes und zur

¹⁰ vgl. Bericht an den Hauptausschuss rote Nummer h19-1709, Seite 6 ff.

¹¹ In der Finanzplanung für Berlin 2024 bis 2028 war zusätzlich zu den in der Tabelle ausgewiesenen Maßnahmen auch noch das 4. Bürokratieabbaugesetz berücksichtigt worden. Der Bundesrat hat dem 4. Bürokratieabbaugesetz am 18.10.2024 im 2. Durchgang zugestimmt. Das Gesetz wurde daher bereits in der bundesweiten Steuerschätzung berücksichtigt. Hinsichtlich des Jahressteuergesetzes wurden zudem die im Gesetzgebungsverfahren erfolgten Änderungen berücksichtigt (Stand: Beschlussempfehlung und Bericht des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages; Drucksache 20/13419).

Entlastung der Steuerpflichtigen. Der Schätzansatz der Grundsteuer A beträgt damit 0 € ab dem Jahr 2025. Die Grundsteuer B für Grundstücke wird mit der Grundsteuerreform auf eine neue verfassungsgemäße Grundlage gestellt. Die Umsetzung der Grundsteuerreform im Land Berlin erfolgt für den Landeshaushalt aufkommensneutral. Im 2. Nachtragshaushalt 2024/2025 ist für die Grundsteuer B für das Jahr 2025 ein Aufkommen von 880 Mio. € veranschlagt. Auf der Basis umfangreicher Auswertungen der erteilten Grundsteuerwertbescheide nach dem neuen Grundsteuerrecht wird der Haushaltsansatz 2025 mit einem Hebesatz von 470 Prozent des Steuermessbetrags erzielt werden. Die bisherige Veranschlagung der Grundsteuer B in der Steuerschätzung ändert sich dementsprechend nicht.

In Vertretung

Tanja Mildenberger
Senatsverwaltung für Finanzen

Regionalisierte Ergebnisse der Steuerschätzung für Berlin Oktober 2024

Berlin (Mio. €)	Ist 2022	Ist 2023	2024	2025	2026	2027	2028
Steuerschätzung Oktober 2024	28.860	28.062	28.952	29.491	30.241	31.343	32.369
<i>Veränderung geg. Vorjahr (Mio €)</i>	2.574	-799	890	539	751	1.102	1.026
<i>Veränderung geg. Vorjahr (in v.H.)</i>	9,8	-2,8	3,2	1,9	2,5	3,6	3,3
2. NHH 2024 / Haushalt 2025			28.906	30.393			
<i>Differenz</i>			45	-903			
Finanzplanung 2024 bis 2028*					30.588	31.455	32.473
<i>Differenz</i>					-347	-112	-104

Abweichungen in den Summen durch Rundungen möglich

* Eckwertetableau der Finanzplanung: Summe Zeile 19 (Steuereinnahmen vor Zensuseffekten) + Zeile 20 (Zensus) + Zeile 21 (Steuerrechtsänderungen)

Regionalisierte Ergebnisse der Steuerschätzung für Berlin Oktober 2024

Mio €	Ist 2023	2024	2025	2026	2027	2028
Landesanteil an Gemeinschaftssteuern						
Lohnsteuer	4.902	5.189,250	5.635,500	5.954,250	6.251,750	6.545,000
Veranlagte Einkommensteuer	1.433	1.372,750	1.415,250	1.496,000	1.568,250	1.653,250
Nicht veranlagte Steuer vom Ertrag	523	492,500	455,000	455,000	460,000	475,000
Körperschaftsteuer	1.248	1.045,000	1.100,000	1.155,000	1.210,000	1.260,000
Umsatzsteuer	8.337	9.036,000	8.799,000	8.919,000	9.398,000	9.685,000
Einfuhrumsatzsteuer	1.579	1.487,000	1.482,000	1.530,000	1.572,000	1.614,000
Gewerbsteuerumlage ¹⁾	154	152,500	160,000	165,000	169,900	175,000
Abgeltungsteuer	152	356,400	360,800	352,000	343,200	334,400
Summe	18.328	19.131,400	19.407,550	20.026,250	20.973,100	21.741,650
Landessteuern						
Erbschaftsteuer	531	440,000	570,000	580,000	590,000	600,000
Gründerwerbsteuer	946	910,000	980,000	1.020,000	1.060,000	1.100,000
Totalisatorsteuer	1	1,300	1,300	1,300	1,300	1,300
Lotteriesteuer	58	59,000	59,000	59,000	60,000	60,000
Sportwettensteuer	18	16,000	16,000	17,000	17,000	17,000
Virtuelle Automatensteuer	9	9,000	9,000	9,000	9,000	9,000
Online Pokersteuer	1	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
Feuerschutzsteuer	23	25,000	25,000	26,000	26,000	27,000
Biersteuer	13	13,000	13,000	13,000	13,000	13,000
Summe	1.601	1.474,300	1.674,300	1.726,300	1.777,300	1.828,300
Gemeindeanteil an Gemeinschaftssteuern und Gemeindesteuern						
Gemeindeanteil LSt/EST	2.236	2.316,000	2.488,500	2.629,500	2.760,000	2.893,500
Grundsteuer A	0,1	0,060	0,000	0,000	0,000	0,000
Grundsteuer B	858	870,000	880,000	890,000	900,000	910,000
Gewerbsteuer	3.110	3.050,000	3.200,000	3.300,000	3.400,000	3.500,000
Gemeindeanteil Umsatzsteuer	329	352,000	359,000	368,000	375,000	382,000
Gewerbsteuerumlage ²⁾	-263	-260,400	-273,200	-281,700	-290,100	-298,800
Gemeindeanteil Abgeltungsteuer	41	97,200	98,400	96,000	93,600	91,200
Vergnügungsteuer	36	33,000	33,000	33,000	33,000	33,000
Hundesteuer	13	12,000	12,000	12,000	12,000	12,000
Zweitwohnungsteuer	16	15,000	15,000	15,000	15,000	15,000
Übernachtungsteuer	59	81,000	92,000	97,000	100,000	103,000
Summe	6.434	6.565,860	6.904,700	7.158,800	7.398,500	7.640,900
Gesamtsumme Steuern	26.364	27.171,560	27.986,550	28.911,350	30.148,900	31.210,850
Länderfinanzausgleich i.e.S. ³⁾	0	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Allgemeine BEZ	1.698	1.780,000	1.841,000	1.917,000	1.979,000	2.042,000
Pauschale Mehreinnahmen	0	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Pauschale Mindereinnahmen ⁴⁾	0	0,000	-337,000	-587,000	-785,000	-884,000
Steuern und Finanzausgleich	28.062	28.951,560	29.490,550	30.241,350	31.342,900	32.368,850

Abweichungen in den Summen durch Rundungen möglich.

1) Landesanteil

2) Gesamtumlage (Bund und Land)

3) Abrechnungen für Zeiträume bis 31.12.2019, die nach dem 1.1.2020 kassenwirksam werden.

4) Gesetzgebungsverfahren für ein Jahrssteuergesetz 2024, ein Steuerfortentwicklungsgesetz sowie ein Gesetz zur zur steuerlichen Freistellung des Existenzminimums 2024

Regionalisierte Ergebnisse der Steuerschätzung für Berlin Oktober 2024

Kapitel 2900		Haushalt	Differenz	Schätzung	Haushalt	Differenz	Schätzung
Euro		2. Nachtrag		Okt 24			Okt 24
Titel	Bezeichnung	2024	2024	2024	2025	2025	2025
01100	Lohnsteuer	5.282.750.000	-93.500.000	5.189.250.000	5.707.750.000	-72.250.000	5.635.500.000
01200	Veranlagte Einkommensteuer	1.470.500.000	-97.750.000	1.372.750.000	1.551.250.000	-136.000.000	1.415.250.000
01300	Nicht veranlagte Steuer vom Ertrag	455.000.000	37.500.000	492.500.000	465.000.000	-10.000.000	455.000.000
01400	Körperschaftsteuer	1.305.000.000	-260.000.000	1.045.000.000	1.340.000.000	-240.000.000	1.100.000.000
01500	Umsatzsteuer	8.780.000.000	256.000.000	9.036.000.000	9.232.000.000	-433.000.000	8.799.000.000
01600	Einfuhrumsatzsteuer	1.741.000.000	-254.000.000	1.487.000.000	1.819.000.000	-337.000.000	1.482.000.000
01700	Gewerbsteuerumlage an das Land ¹⁾	152.000.000	500.000	152.500.000	159.100.000	900.000	160.000.000
01800	Abgeltungsteuer	136.400.000	220.000.000	356.400.000	138.600.000	222.200.000	360.800.000
05100	Vermögensteuer	0	0	0	0	0	0
05200	Erbschaftsteuer	580.000.000	-140.000.000	440.000.000	590.000.000	-20.000.000	570.000.000
05300	Grunderwerbsteuer	980.000.000	-70.000.000	910.000.000	1.050.000.000	-70.000.000	980.000.000
05500	Totalisatorsteuer	1.300.000	0	1.300.000	1.300.000	0	1.300.000
05700	Lotteriesteuer	58.000.000	1.000.000	59.000.000	59.000.000	0	59.000.000
05800	Sportwettensteuer	19.000.000	-3.000.000	16.000.000	19.000.000	-3.000.000	16.000.000
05801	Virtuelle Automatensteuer	12.000.000	-3.000.000	9.000.000	12.000.000	-3.000.000	9.000.000
05802	Online Pokersteuer	1.000.000	0	1.000.000	1.000.000	0	1.000.000
05900	Feuerschutzsteuer	23.000.000	2.000.000	25.000.000	23.000.000	2.000.000	25.000.000
06100	Biersteuer	13.000.000	0	13.000.000	13.000.000	0	13.000.000
07100	Gemeindeanteil LSt/Est	2.383.500.000	-67.500.000	2.316.000.000	2.562.000.000	-73.500.000	2.488.500.000
07200	Grundsteuer A	60.000	0	60.000	60.000	-60.000	0
07300	Grundsteuer B	870.000.000	0	870.000.000	880.000.000	0	880.000.000
07500	Gewerbsteuer	3.040.000.000	10.000.000	3.050.000.000	3.180.000.000	20.000.000	3.200.000.000
07600	Gemeindeanteil Umsatzsteuer	362.000.000	-10.000.000	352.000.000	374.000.000	-15.000.000	359.000.000
07700	Gewerbsteuerumlage ²⁾	-259.500.000	-900.000	-260.400.000	-271.600.000	-1.600.000	-273.200.000
07800	Gemeindeanteil Abgeltungsteuer	37.200.000	60.000.000	97.200.000	37.800.000	60.600.000	98.400.000
08200	Vergnügungsteuer	38.000.000	-5.000.000	33.000.000	38.000.000	-5.000.000	33.000.000
08300	Hundesteuer	12.000.000	0	12.000.000	12.000.000	0	12.000.000
08900	Zweitwohnungssteuer	15.000.000	0	15.000.000	15.000.000	0	15.000.000
08901	Übernachtungssteuer	72.000.000	9.000.000	81.000.000	84.000.000	8.000.000	92.000.000
21102	BEZ nach § 11 Abs. 2 FAG	1.762.000.000	18.000.000	1.780.000.000	1.856.000.000	-15.000.000	1.841.000.000
21201	Ausgleichszuweisungen der Länder ³⁾	0	0	0	0	0	0
37101	Pauschale Mehreinnahmen	0	0	0	0	0	0
37201	Pauschale Mindereinnahmen ⁴⁾	-436.000.000	436.000.000	0	-555.000.000	218.000.000	-337.000.000
Summe		28.906.210.000	45.350.000	28.951.560.000	30.393.260.000	-902.710.000	29.490.550.000

1) Landesanteil

2) Gesamtumlage (Bund und Land)

3) Abrechnungen für Zeiträume bis 31.12.2019, die nach dem 1.1.2020 kassenwirksam werden.

4) 2. NHH 2024 und Haushalt 2025: Pauschale Mindereinnahmen Zensus (2024 = -400 Mio. € und 2025 = -285 Mio. €) sowie Gesetzgebungsverfahren zum Zukunftsfinanzierungsgesetz und Wachstumschancengesetz. Steuerschätzung: Gesetzgebungsverfahren für ein Jahrssteuergesetz 2024, ein Steuerfortentwicklungsgesetz sowie ein Gesetz zur steuerlichen Freistellung des Existenzminimums 2024